

Gebührensatzung

für die öffentliche Entsorgung von Grüngut der Gemeinde Pfofeld

(Grüngutentsorgungsgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 und des Art. 7 Abs. 1 des Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (BayAbfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 09.08.1996 i. V. mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), sowie Art. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 erlässt die Gemeinde Pfofeld folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Pfofeld erhebt für die Benutzung der öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Grüngutentsorgungseinrichtung der Gemeinde Pfofeld benutzt.

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Gebührenentsorgung richtet sich nach dem Volumen des angelieferten Materials.

§ 4

Gebührensatz

Die Gebühr für die Entsorgung des angelieferten Grünguts beträgt:

-Bis 0,5 m³ 2,00 €

-Alle anderen Mengen 4,00 €/m³

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebühr für Grüngut entsteht mit der Überlassung an der Sammelstelle oder an dem von der Gemeinde Pfofeld bestimmten Anlieferungsart.

§ 6
Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühr wird mit dem Entstehen fällig und ist an der Annahme- oder Sammelstelle zu begleichen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft

Pfofeld den 24.05.2022

Gemeinde Pfofeld



R. Huber
1. Bürgermeister

